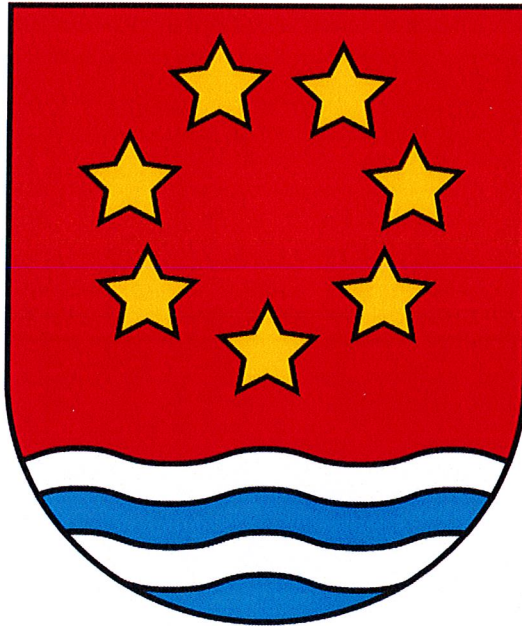


Gemeinde Albula/Alvra



Reglement über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Albula/Alvra (Abwasserreglement; AbwR)

Vom Gemeindevorstand genehmigt am 16.05.2017
und in Kraft gesetzt per 01.01.2018

Reglement über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Albula/Alvra (Abwasserreglement; AbwR)

Der Gemeindevorstand von Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 39 des Abwassergesetz (AbwG),
beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die vertragliche Regelungen mit Nachbargemeinden für Liegenschaften, welche nicht an gemeindeeigene Anlagen angeschlossen werden können (Art. 1 Abs. 3 AbwG);
- b. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Wärmeentnahme aus dem Kanalisationsnetz (Art. 18 Abs. 2 AbwG);
- c. die Verpflichtung von Eigentümern bestehender Bauten und Anlagen, nicht verschmutztes Abwasser von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten (Art. 19 Abs. 3 AbwG);
- d. die Erteilung einer Anschlussbewilligung einer Liegenschaft an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde beziehungsweise einer Liegenschaft auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde (Art. 1 Abs. 3 AbwG);
- e. die Anordnung einer Anschlusspflicht von bestehenden Bauten an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (Art. 14 Abs. 2 AbwG);
- f. der Entscheid, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist (Art. 15 Abs. 2 AbwG);
- g. die Anordnung von Ersatzvornahmen bei mangelhafter Ausführung oder unterlassenen Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen (Art. 7 Abs. 2 AbwG).

² Der Gemeindevorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 2 Technischer Betrieb

Dem technischen Betrieb der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. der Unterhalt, der Betrieb, die Kontrolle und die Überwachung der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern nicht die Verbandsorgane zuständig sind (Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 AbwG);
- b. die Sicherstellung der gesetzeskonformen Entsorgung von Abwasser (Art. 2 Abs. 2 AbwG);
- c. die Bestimmung der Anschlussstelle und die Art des Anschlusses, sofern dies nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt wird (Art. 15 Abs. 1 AbwG);
- d. die Abnahme von Anschlüssen, sofern keine Fachpersonen damit beauftragt wurden (Art. 7 AbwG);
- e. die Überwachung von privaten Anlagen (Art. 11 Abs. 1 AbwG);
- f. die Anordnung von Sofortmassnahmen bei zeitlicher Dringlichkeit beziehungsweise bei Stör- und Notfällen (Art. 12 Abs. 1 AbwG).

II Gebührenansätze

Art. 3 Abwassergebühren (Art. 30 ff. AbwG)

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 150.00.

² Die jährliche Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und beträgt für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler Fr. 0.95 pro m³.

³ Während der Übergangsphase vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, wird eine Grundgebühr von Fr. 180.00 in Rechnung gestellt (Art. 37 Abs. 2 AbwG).

⁴ Während der Übergangsphase vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, wird keine Mengengebühr in Rechnung gestellt (Art. 37 Abs. 2 AbwG).

⁵ Die Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erfolgt nach Massgabe der Vorschriften des Abwasserverbandes und den Anweisungen des Klärwärters.

II. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

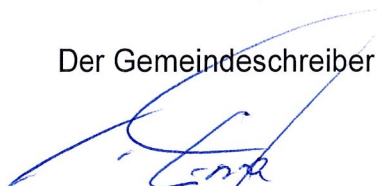
² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber



Maurus Engler